
**Bundesgesetz
über den Schutz der Gewässer
(Gewässerschutzgesetz, GSchG)**

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

I

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991³ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 Bst. a und b^{bis} (neu)

¹ Fließgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁴ über den Wasserbau);
- b^{bis}. es für die Errichtung einer Deponie nötig ist, die auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist und auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird;

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BBl ...
2 BBl ...
3 SR 814.20
4 SR 721.100